

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/22179 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim
Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungs-
widrigkeiten (Lobbyregistergesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, Jens Maier,
Andreas Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22183 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Registers für Lobbyisten,
Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister
(Lobbyregistergesetz-LobRegG)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Doris Achelwilm,
Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/15 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des verpflichtenden Lobbyregis-
ters (Lobbyregistergesetz)**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/836 –

Transparenz schaffen – Verbindliches Register für Lobbyistinnen und Lobbyisten einführen

A. Problem

Der Austausch von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern im Bereich des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern ist wichtiger Bestandteil des demokratischen Meinungsbildungsprozesses. Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen und Anträgen soll in unterschiedlichen Ausgestaltungen darauf hingewirkt werden, Einflüsse auf die Arbeit von Mitgliedern und Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie der Bundesregierung transparenter zu gestalten.

zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/22179 zielt auf die Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag, in dem sich diejenigen, die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag ausüben wollen, registrieren müssen. Verstöße gegen die Registrierpflicht sollen eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/22183 zielt ebenfalls auf die Schaffung eines Lobbyregisters sowie auf eine „legislative Fußspur“, bei der solche Interessenvertreter, die an der Erarbeitung von Gesetzentwürfen beteiligt gewesen seien, genannt würden.

zu Buchstabe c

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/15 soll ein Lobbyregister geschaffen werden, das von einem Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung geführt werden soll. Ein „legislativer Fußabdruck“ solle die Interessenvertretung bei der Erarbeitung von Rechtsetzungsakten öffentlich machen.

zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag auf Drucksache 19/836 die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines Lobbyregisters, das vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu führen ist, vorzulegen. Die gesetzlichen Regelungen sollen durch einen verbindlichen Verhaltenskodex konkretisiert werden. Der Zugang von Interessenvertretern zum

Deutschen Bundestag sowie zu Vertretern der Bundesregierung solle erst nach Registrierung möglich sein. Auch ein „legislativer Fußabdruck“ solle vorgesehen werden.

B. Lösung

zu Buchstabe a

Mit der vorliegenden Beschlussempfehlung schlägt der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vor, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Unter anderem soll der Anwendungsbereich auf Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung erweitert, die Ausnahmetatbestände sollen präzisiert und erweitert und ein Verhaltenskodex für die Interessensvertreter soll von Bundestag und Bundesregierung festgelegt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22179 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22183 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/836 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des angenommenen Gesetzentwurfs, Annahme eines der Alternativvorschläge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22179 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:
1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber
dem Deutschen Bundestag und gegenüber der
Bundesregierung
(Lobbyregistergesetz – LobbyRG)“.
 2. Bezeichnung und Überschrift des Artikels 1 werden gestrichen.
 3. Die §§ 1 bis 4 werden durch die folgenden §§ 1 bis 6 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.

(2) Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter.

(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.

(4) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Absatz 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.

§ 2

Registrierungspflicht

(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn

1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,
3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. natürliche Personen sind, die mit ihrer Eingabe ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
3. eine Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes einreichen,
4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,
5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,
6. ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen,
7. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nehmen,
8. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind, erbringen,
9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz tätig werden,
10. als Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen) tätig werden, soweit der jeweilige Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt,
11. als Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätig werden, soweit sie institutionell mit Mitteln des Bundeshaushaltes gefördert werden,
12. als Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig werden,
13. einer nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit nachgehen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

14. als kommunaler Spitzenverband auf Bundes- oder Landesebene tätig sind,
15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden oder
16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.

(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend machen,
2. eine Bürgeranfrage stellen,
3. an Besuchsprogrammen, Vorträgen, Konferenzen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung teilnehmen,
4. für die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien tätig sind,
5. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,
6. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder
7. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 genannten Tätigkeiten nachgehen.

(4) Der Eintragungspflicht unterliegt auch nicht, wer für die unter Absatz 2 Nummer 7, 11, 12, 15 oder 16 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig wird.

(5) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 im Lobbyregister eintragen.

§ 3

Registerinhalt

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit

1. wenn sie natürliche Personen sind
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional),
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) Anschrift,
- d) elektronische Kontaktdaten,
- 2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,
 - e) Mitgliederzahl und Mitgliedschaften,
- 3. Interessen- und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit,
- 4. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche Interessenvertretung betrieben wird; Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gelten entsprechend,
- 5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung,
- 6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
- 7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich
 - a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,
 - b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,
 - c) eine kurze Beschreibung der Leistung,
- 8. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.

(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Änderungen bei Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d und Nummer 2 Buchstabe a bis d sind spätestens bis Ende des auf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den Eintritt der Änderung folgenden Quartals einzutragen. Änderungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind unverzüglich einzutragen. Soweit die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert werden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e.

(4) Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In diese werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert.

§ 4

Registereinrichtung und Registerführung

(1) Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung schließen eine Verwaltungsvereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters.

(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Die Eintragungen werden maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 7 Buchstabe b sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

(3) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister und der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.

(4) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 länger als ein Jahr nicht aktualisiert, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Eintragung zu aktualisieren. Nehmen sie darauf nicht innerhalb von drei Wochen eine Aktualisierung vor, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Aktualisieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben innerhalb von sechs Monaten nach der Benachrichtigung nach Satz 1 nicht, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in einem Monat vom aktiven Lobbyregister in die Liste nach § 3 Absatz 4 übertragen wird.

(5) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 2 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden.

(6) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.

§ 5

Grundsätze integrer Interessenvertretung

(1) Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes darf nur auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität stattfinden.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung legen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex fest, der Vorgaben für eine Ausübung von Interessenvertretung auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Grundsätze enthält.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren diesen Verhaltenskodex durch ihre Eintragung im Lobbyregister. Die Angabe weiterer Verhaltenskodizes als ergänzende Grundlage für die Interessenvertretung ist möglich.

(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden.

(6) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(7) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen sicher, dass sämtliche Informationen, die bei der Registrierung und danach im Rahmen der in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Tätigkeiten bereitgestellt werden, richtig, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind und dass notwendige ergänzende Informationen und Aktualisierungen, die von der registerführenden Stelle angefordert werden, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung im Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes.

(9) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.

§ 6

Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen

(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.“

4. Die folgenden §§ 7 bis 10 werden angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,
2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Direktor beim Deutschen Bundestag.

§ 8

Übergangsvorschrift

Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.

§ 9

Bericht und Evaluierung

(1) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 31. März 2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung überprüfen die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

5. Die Artikel 2 und 3 werden gestrichen.

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22183 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/836 abzulehnen.

Berlin, den 24. März 2021

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Britta Haßelmann
Berichtersterlin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Thomas Seitz, Dr. Marco Buschmann, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22179** in seiner 174. Sitzung am 11. September 2020 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss Digitale Agenda überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22183** in seiner 174. Sitzung am 11. September 2020 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/15** in seiner 14. Sitzung am 22. Februar 2018 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss Digitale Agenda überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/836** in seiner 14. Sitzung am 22. Februar 2018 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 129. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22179 in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22179 in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 111. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22179 in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 75. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22179 in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 129. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22183 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22183 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 111. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22183 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 129. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 93. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15 abzulehnen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 75. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 129. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/836 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/836 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 111. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/836 abzulehnen.

III. Petition**Zu Buchstaben c und d**

Zu den Vorlagen auf Drucksache 19/15 sowie 19/836 lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat. In der Petition wird gefordert, dass ein Lobbyregister eingeführt werden solle, in dem Unternehmen und Verbände ihre Ausgaben und Einkünfte durch Lobbyarbeit offenlegen müssten.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlagen unter c) und d) in seiner 28. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 12. Dezember 2019 anberaten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 34. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 17. Juni 2020 auf den 1. Oktober 2020 terminiert wurde. Die Vorlagen unter a) und b) wurden in der 38. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 17. September 2020 in die Anhörung einbezogen. Der Ausschuss hat die Anhörung in seiner 40. Sitzung am 1. Oktober 2020 durchgeführt. Folgende Sachverständige waren eingeladen:

- Prof. Dr. Philipp Austermann, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl, Zentraler Lehrbereich,
- Hartmut Bäumer, Transparency International Deutschland e. V., Berlin,
- Albrecht von der Hagen, DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V., Berlin,
- Timo Lange, Lobbycontrol e. V., Berlin,
- Michaela Schröder, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin,
- Norbert Theihs, Verband der Chemischen Industrie e.V.,
- Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht,
- Prof. Dr. Heinrich Wolff, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Öffentliches Recht VII.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung können dem Wortprotokoll der Anhörung entnommen werden, das auf der Internetseite des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung veröffentlicht wurde.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlagen in seiner 50. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 24. März 2021 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich erfreut über den bevorstehenden Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens. Sie erläuterte, dass die Ausnahmen zu Gunsten der Kirchen und auch der Gewerkschaften in ihrer konkreten Ausgestaltung verfassungsrechtlich determiniert seien. Man könne dies politisch anders wünschen; der Rahmen sei vorgegeben. Sie spreche sich gegen eine vollständige Kontakttransparenz im Hinblick auf die Mitglieder des Deutschen Bundestages aus, weil hier die Freiheit des Mandats im Vordergrund stehe und keine Hürden aufgebaut werden sollten, um mit Abgeordneten ins Gespräch zu kommen. Vor diesem Hintergrund seien auch die typischen Kontakte aus dem Wahlkreis ausgenommen, soweit sie lokalen Bezug hätten.

Die **Fraktion der SPD** trug vor, es handele bei dem nunmehr vorliegenden Entwurf um einen parlamentarischen Meilenstein, den sie lange gefordert habe. Vom ursprünglichen Gesetzentwurf sei lediglich der Lobbyismus gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages umfasst worden. Es sei aber von vornherein klar gewesen, dass auch die Bundesregierung einbezogen werden sollte. Der Interessenvertretungsbegriff sei sehr weit gewählt, jedoch mit vielen Ausnahmen versehen worden. Alle Ausnahmen seien intensiv diskutiert worden. Einige dienten lediglich der Klarstellung, wie z. B. die in Bezug auf die Presse. Andere trügen einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz beispielsweise der Kirchen Rechnung. Dieser verfassungsrechtliche Rahmen zeige sich auch bei der Ausnahme für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die nicht pauschal gefasst sei, sondern sich auf Lobbyismus im Hinblick auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beziehe. Lobbyismus zu anderen, hiervon nicht erfassten Themen führe zur Registrierungspflicht. Es gebe ein gutes, differenziertes Sanktionierungssystem. Verstöße gegen die Registrierungspflicht könnten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Verstöße gegen den Verhaltenskodex würden im Register veröffentlicht, gleiches gelte bei der Weigerung, Angaben zu Finanzen zu machen. Dies sei eine harte Sanktion. Zusätzlich gebe es auch die Sanktion der Entziehung bzw. Nichterteilung eines Hausausweises. Die Fraktion der SPD hätte es begrüßt, wenn auch der exekutive Fußabdruck aufgenommen worden wäre. Hierunter sei zu verstehen, dass sämtliche Kontakte und sämtliche Stellungnahmen deutlich gemacht würden. Doch auch ohne diesen handele es sich nunmehr um ein sehr gutes Gesetz.

Die **Fraktion der AfD** sah in dem Änderungsantrag eine Verbesserung im Vergleich zum ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Gleichwohl bleibe der Anwendungsbereich zu gering, weil die Ausnahmetatbestände zu weit gefasst seien. Es stehe zu befürchten, dass in der Praxis zukünftig die Gespräche mit der Regierung stärker auf Ebene der Referenten geführt würden, so dass das Ziel, mehr Transparenz auch im Bereich der Bundesregierung zu schaffen, nicht erreicht würde.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, dass die öffentliche Anhörung die pauschale Ausnahme von Kirchen und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden gerade nicht bestätigt hätte. Vielmehr sei deutlich geworden, dass verfassungsrechtlich geschützter Bereich ausgenommen werden könnten – bei Gewerkschaften etwa die Mitgliederlisten oder Streikkassen –, jedoch nicht alles pauschal hätte ausgenommen werden müssen. Viele Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände betrieben beispielsweise auch Bildungsarbeit, wobei sich die Einnahmen in diesem Bereich fast ausschließlich nach der geltenden Sozialgesetzgebung richteten. Hier bestünden legitime wirtschaftliche Interessen, so dass in diesem Punkt eine Gleichbehandlung mit Wirtschaftsverbänden zu fordern sei. Insofern sei eine differenzierte Ausgestaltung verfassungsrechtlich nicht nur möglich, sondern unter der Wirkung von Artikel 3 des Grundgesetzes sogar geboten. Die von der Fraktion der SPD erläuterte differenzierte Anwendung der Registrierungspflicht je nach Gegenstand der Lobbyarbeit sei dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen und auch nicht praktikabel. Typischerweise beträfen Gespräche gerade mit großen Verbänden nicht nur einzelne Themen. Ausnahmen könnten insofern nur organisationsbezogen oder durch eine differenzierte Regelungstechnik im Hinblick auf die Veröffentlichung bestimmter geschützter Informationen gemacht werden. Nicht überzeugend sei zudem die große Anzahl der Ausnahmen, die mit dem Änderungsantrag noch einmal erweitert worden sei, auch wenn einzelne Tatbestände sicherlich ihre Rechtfertigung hätten. Sie wies darauf hin, dass die harten Sanktionen, insbesondere das Ordnungsgeld, nur solche Organisationen betreffen könnten, die nicht vom Herausoptieren Gebrauch gemacht hätten. Organisationen hingegen, die sich der Transparenz nicht unterwürfen, könnten als härteste Sanktion die Hausausweise versagt werden. Zum exekutiven und legislativen Fußabdruck halte sie es nicht für richtig, wenn jeder Abgeordnete jeden Kontakt dokumentieren müsse. Zu verlangen sei jedoch, dass offengelegt werde, wenn konkrete Formulierungen Dritter übernommen würden, da dies erheblich zur Sensibilisierung beitrage.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte einleitend, sie sei froh, dass es überhaupt zu einer Einigung auf ein Lobbyregistergesetz gekommen sei. Kritisch merkte sie an, dass neben dem exekutiven Fußabdruck auch Regelungen zur Kontakttransparenz fehlten, nach denen konkrete Kontakte von Lobbyisten zu Entscheidungsträgern offengelegt werden müssten. Die Ausnahmen von der Registrierungspflicht sowohl bei Arbeitnehmer- als auch bei Arbeitgeberverbänden seien zu weit und pauschal gefasst worden. Sie hätte bevorzugt, Ausnahmen nur für die Dauer von Tarifverhandlungen zuzulassen. Zu weit gefasst sei auch die Ausnahme für Anliegen von lediglich lokalem Charakter. Schließlich seien die Kirchen zu umfangreich ausgenommen, weil diese insbesondere im Bereich der Pflege sehr große Arbeitgeber mit prägendem Einfluss seien. Die Sanktionen seien insgesamt zu gering ausgefallen. Ein Höchstsatz von 50.000 Euro sei für einige Lobbyverbände, die gewichtige Interessen verträten, keine hohe Hürde. Schließlich fehle es an einem unabhängigen Lobbybeauftragten. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Direktor beim Deutschen Bundestag sei nicht die geeignete Aufsichtsperson.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass der Gesetzentwurf auch in der Fassung des Änderungsantrags hinter den Ankündigungen zurück bleibe. Sie bedauere, dass die Einbeziehung der Bundesregierung nur bis zur Ebene der Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter reiche, ohne dass es hierfür eine Erklärung gebe. Auf Ebene der Fraktionen hingegen seien alle handelnden Personen einschließlich der zuständigen Fachreferenten umfasst, so dass hier eine Ungleichbehandlung vorliege. Es fehle zudem eine dringend notwendige Regelung zur Offenlegung des Einflusses auf konkrete Gesetzgebungsvorhaben, der sogenannte legislative Fußabdruck. Die im Änderungsantrag sogar noch angehobene Anzahl von pauschalen Ausnahmen von der Registrierungspflicht sei ebenfalls zu kritisieren. Dies gelte insbesondere für Arbeitgeber-/Arbeitnehmerorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie kommunale Spitzenverbände. In vielen Bereich, unter anderem der Kirchen, sei eine klarere Engführung notwendig und möglich gewesen; dies habe sich auch aus der Anhörung ergeben. Auch bei der Presse könne zwischen dem von Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Bereich sowie der Lobbyarbeit durch Presse- und Journalistenverbände differenziert werden. Für eine Differenzierung, wie sie von der Fraktion der SPD vorgetragen worden sei, könne sie keinen Anknüpfungspunkt im Gesetzeswortlaut finden. Schließlich erklärten sich pauschale Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten, beispielsweise im Rahmen von Besuchsprogrammen, nicht.

zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22179 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19-G-62[neu]), dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist und der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 18. März 2021 in die Ausschussberatung eingebracht wurde und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22183 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/836 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

V. Begründung zu den Änderungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22179

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung in Drucksache 19/22179 verwiesen.

Die Unterteilung in Artikel wird aufgehoben.

a) Geänderte Überschrift

Die Überschrift wird wegen der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung angepasst. Zudem wird eine Abkürzung ergänzt.

b) Neue §§ 1 und 2

Der bisherige § 1 wird aus regelungssystematischen Gründen durch § 1 und § 2 ersetzt.

aa) Neu gefasster § 1**(1) Zu Absatz 1**

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung des Anwendungsbereichs auf die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung. Nach Artikel 62 des Grundgesetzes besteht die Bundesregierung „aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern“.

(2) Zu Absatz 2

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, die Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf politische Entscheidungen transparent zu machen, wurden neben den Mitgliedern der Bundesregierung (Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzler und Bundesministerinnen und Bundesminister) auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Eine Anwendung des Gesetzes auch unterhalb dieser Ebene erscheint hingegen nicht geboten, da hier administrative Arbeit im Mittelpunkt steht.

(3) Zu Absatz 3

Der bisherige § 1 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und ergänzt. Die Definition der Interessenvertretung erfasst nunmehr auch jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse der Bundesregierung. Es bleibt damit bei der sehr weiten Definition, um sämtliche Formen der Interessenvertretung zu erfassen. Entsprechend wird auch der Begriff der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin umfassend definiert. Durch den eingeführten Begriff der Kontaktaufnahme wird klargestellt, dass die Einflussnahme darauf gerichtet sein muss, Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 aufzunehmen. Das gilt unabhängig von dem gewählten Kommunikationskanal und der Art und Weise sowie den Umständen der Kontaktaufnahme. Die angestrebte Kontaktaufnahme kann auch über Dritte erfolgen, etwa durch gesteuerte Briefaktionen, in denen Bürgerinnen und Bürger als Mittlerinnen und Mittler einer vorformulierten Botschaft eingesetzt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Aktionen werden nicht erfasst. Öffentliche Kontaktaufnahmen werden erfasst, wenn die Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 darin direkt oder als Gesamtheit adressiert werden und damit zu rechnen ist, dass sie diese erreichen, etwa durch die Nutzung der individuellen E-Mail-Adressen. Eine E-Mail an den Bundestag oder die Poststelle von Ministerien mit der Ansprache „An die Mitglieder des Deutschen Bundestages“ oder „An die Bundesregierung“ dürfte bei gleichzeitiger Adressierung an Dritte im Sinne eines offenen Briefes dagegen keine Kontaktaufnahme sein. Auch moderne Kommunikationsformen, die im Schwerpunkt öffentlich erfolgen (Twitter, Facebook, etc.), bleiben, wenn etwa ein Abgeordneter lediglich vertaggt wird, derart niederschwellig, dass noch nicht von einer eintragungspflichtigen Kontaktaufnahme auszugehen ist. Nicht als Interessenvertretung verstanden werden allgemeine Veröffentlichungen, öffentliche Stellungnahmen ohne Nennung einer Adressatin oder eines Adressaten oder Demonstrationen. Interessenvertretung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn zu diesem Zweck Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages aufgenommen wird.

(4) Zu Absatz 4

Die bisherige Definition von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter als jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wird um die Merkmale „sonstige Organisation, auch in Form von Netzwerken, Plattformen und anderen Formen kollektiver Tätigkeiten“ ergänzt. Diese Merkmale sind bisher in § 1 Absatz 1 Satz 2 geregelt und werden lediglich in den Absatz 4 verschoben.

bb) Zum neu eingefügten § 2

In § 2 wird nunmehr aus regelungssystematischen Gesichtspunkten ausdrücklich eine Registrierungspflicht begründet.

(1) Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Sinngehalt aus dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 und verdeutlicht, dass sich die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter aktiv um die Eintragungspflicht kümmern müssen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die Norm jedoch hinsichtlich der Adressatinnen und Adressaten und des Handlungszeitpunkts präzisiert, um eine hinreichende Bestimmtheit für eine Bußgeldbewehrung zu erreichen.

(a) Zu Nummer 3

Die Ergänzung „geschäftsmäßig“ stellt klar, dass eine eintragungspflichtige Interessenvertretung für Dritte nicht schon dann vorliegt, wenn diese lediglich im Rahmen einer persönlichen Gefälligkeit oder in anderer Form ausnahmsweise erfolgt, sondern erst, wenn diese auf Wiederholung angelegt ist.

(b) Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass die Eintragungspflicht nicht irgendwann nach Entstehen der Eintragungsvoraussetzungen zu erfüllen ist, sondern zeitnah, nämlich ohne schuldhaftes Zögern.

(2) Zu Absatz 2

Die Ausnahmetatbestände in Absatz 2 beziehen sich auf die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages. Die Ausnahmetatbestände in Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 werden ohne Änderungen ihres Sinngehalts aus dem bisherigen § 1 Absatz 3 übernommen. Die bisherige Nummer 10 wird aus regelungssystematischen Gründen zu Nummer 5, weshalb sich die bisherigen Nummern 5 bis 10 verschieben.

(a) Zu Nummer 8

Wenn Rechtsdienstleistende, d.h. nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsdienstleistungen erbringen, d. h. Rechtsberatung hinsichtlich der rechtlichen Lage, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, unterfällt dies dem besonders geschützten Bereich des Mandatsverhältnisses. Nicht umfasst von diesem Schutz sind Kontaktaufnahmen, die auf den Erlass, die Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind.

(b) Zu Nummer 10

Der Ausnahmetatbestand in Absatz 2 Nummer 10 wird neu eingeführt. Politische Stiftungen sind ein wichtiger Teil der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördern durch die Vermittlung politischer Bildung das demokratische Bewusstsein und das politische Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Durch politische Forschung und Beratung werden die Grundlagen politischen Handelns erarbeitet sowie der Dialog und der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Politik, Staat und Wirtschaft vertieft. Sie erhalten vom jeweiligen Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben. Es gehört zum Selbstverständnis der politischen Stiftungen, gegenüber der Öffentlichkeit und dem Zuwendungsgeber Rechenschaft abzulegen. Eine Registrierungspflicht könnte seitens autoritärer Staaten missverstanden und zur Rechtfertigung von Einschränkungen der Auslandsarbeit herangezogen werden. Ein solches politisches Signal soll vermieden werden.

(c) Zu Nummer 11

Der Ausnahmetatbestand in Absatz 2 Nummer 11 wird neu eingeführt. Die erwähnten Mittlerorganisationen arbeiten im Auftrag des Bundes bzw. setzen in einem eng regulierten Rahmen des Zuwendungsrechts Aufgaben für den Bund um. Kontakte mit dem Bundestag und der Bundesregierung sind daher nicht darauf gerichtet, durch Interessenvertretung gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung Einfluss auf ihren Willensbildungs- und Entscheidungsprozess zu nehmen.

(d) Zu Nummer 12

Der Ausnahmetatbestand in Absatz 2 Nummer 12 wird um die Tätigkeit der Weltanschauungsgemeinschaften ergänzt, um der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu genügen.

(e) Zu Nummer 15

Der Ausnahmetatbestand in Absatz 2 Nummer 15 wird neu eingeführt. Die hier genannten Gruppierungen und Einrichtungen sind auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates besonders geschützt. Mit den nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe unterhalten sowohl der Deutsche Bundestag im Rahmen parlamentarischer Gesprächskreistreffen als auch die Bundesregierung im Rahmen der jährlich tagenden beratenden Ausschüsse einen institutionalisierten Dialog. Mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten ist zudem gezielt ein Ansprechpartner für die genannten Gruppen geschaffen worden.

(f) Zu Nummer 16

Für Personen und Organisationen, die im Ausland unter weniger rechtsstaatlichen Regimen tätig sind und sich dort bürgerrechtlich engagieren, kann die Registrierung eine Gefährdung bedeuten. Denn diese Regime können durch ein öffentliches Register Zugang zu Kontakten mit der Bundesregierung prüfen und die Organisationen dafür verfolgen. Deshalb werden diese Personen und Organisationen von der Registrierungspflicht ausgenommen.

(3) Zu Absatz 3

Für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung werden in Absatz 3 Nummer 1 bis 6 neue Ausnahmetatbestände geregelt.

(a) Zu Nummer 1

Zur effektiven Wahrnehmung von Bürgerrechten, zur Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und zur Verbesserung der Kontrolle staatlichen Handelns unterliegen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bei einem gesetzlich normierten Informationszugang (z. B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz oder Verbraucherinformationsgesetz) keiner Registrierungspflicht.

(b) Zu Nummer 2

Artikel 17 des Grundgesetzes umfasst nicht nur Petitionen gegenüber dem Bundestag, sondern auch gegenüber sonstigen zuständigen Stellen. Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend wird der Begriff der Petition hier nur in Absatz 2 genutzt und in Absatz 3 Nummer 2 klargestellt, dass einzelne Eingaben an die Regierung ebenfalls ohne Eintragung möglich bleiben. Wie auch innerhalb des Absatzes 2 gibt es dabei eine im Ergebnis unschädliche Überschneidung mit Absatz 2 Nummer 1, auf die in Nummer 7 verwiesen wird.

Durch die neue Formulierung wird auch klargestellt, dass der Ausnahmetatbestand ausschließlich für die Einreichung einer Petition gilt, nicht jedoch für weitere Kontaktaufnahmen, die im Anschluss daran zum Inhalt einer bereits eingereichten Petition erfolgen.

(c) Zu Nummer 3

Öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung, wie beispielweise Besuchsprogramme, Vorträge, Konferenzen, dienen ebenfalls der Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und der Transparenz des Regierungshandels. Sie werden von der Registrierungspflicht ausgenommen.

(d) Zu Nummer 4

Die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien, wie z. B. wissenschaftliche Beiräte und Expertenkommissionen, handeln im Auftrag der Bundesregierung und sind daher von der Registrierungspflicht ausgenommen.

(e) Zu Nummer 5

Eine Ausnahme für die Wahrnehmung diplomatischer oder konsularischer Tätigkeiten ist im Hinblick auf die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD) sowie im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) vorgesehene besondere Stellung diplomatischer und konsularischer Missionen geboten. Die gleichlautenden Vorschriften des Artikels 27 Absatz 1 Satz 1 WÜD und Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 WÜK sehen vor, dass der Empfangsstaat den freien Verkehr diplomatischer bzw. konsularischer Missionen für alle amtlichen Zwecke gestattet und schützt. Wie die Wiener Übereinkommen ergänzen, können sich diplomatische und konsularische Missionen dabei im Verkehr mit der Regierung „aller geeigneter Mittel“ bedienen. Diplomatische und konsularische Missionen müssen, um ihre Aufgabe, den Entsendestaat und dessen Interessen im Empfangsstaat zu vertreten, mit der Regierung des Entsendestaats zu verhandeln oder den eigenen Staatsangehörigen Hilfe und Beistand zu leisten, wirksam wahrnehmen zu können, mit den Organen des Empfangsstaats auch vertraulich kommunizieren können. Anderenfalls würde der gesandtschaftsrechtlich verbürgte Schutz des freien Verkehrs und damit auch die ebenfalls garantierte Funktionsfähigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt.

Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit internationaler Organisationen, deren privilegierte Stellung sich aus den einschlägigen Sitz- und Privilegienabkommen, wie beispielsweise dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946

über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sowie dem Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947, ergibt und die auf dieser Grundlage diplomatischen und konsularischen Missionen vergleichbare Erleichterungen genießen.

(f) Zu Nummer 6

Wenn die Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht, müssen sich Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nicht registrieren lassen.

(g) Zu Nummer 7

Es wird auf die Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 6 bis 16 verwiesen. Diese sind bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung entsprechend anwendbar.

(4) Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt auch diejenigen von der Eintragungspflicht aus, die für die nach Absatz 2 Nummer 7, 11, 12, 15 und 16 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter tätig werden, soweit sich deren Tätigkeit auf die dort genannten Tätigkeiten bezieht.

(5) Zu Absatz 5

Satz 1 ermöglicht es Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern, die nicht eintragungspflichtig sind, weil sie nicht die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllen oder weil für sie eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 gilt, sich freiwillig zu registrieren.

Satz 2 unterstreicht, dass auch die freiwillige Eintragung den Anforderungen des § 3 Absatz 1 entsprechen muss. Verstöße dagegen sind ordnungswidrig und unterliegen den Bußgeldvorschriften in § 7.

Auch im Übrigen gelten für freiwillig registrierte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie für die eintragungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Verweigerung der Angaben nach § 3 Absatz 2, die Aktualisierungspflichten nach § 3 Absatz 3, die Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nach § 3 Absatz 4, die Regelungen über integrale Interessenvertretung nach § 5 sowie den Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen nach § 6.

c) Zum neuen § 3 (bisheriger § 2)

Der bisherige § 2 wird zu § 3 und sowohl ergänzt als auch redaktionell geändert.

aa) Zu Absatz 1

Aus dem bisherigen § 2 Absatz 1 werden die nunmehr in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 6 geregelten Registerinhalte übernommen. Im Übrigen werden die Registerinhalte des bisherigen § 2 Absatz 1 aus Transparenzgründen konkretisiert, um eine Identifizierung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie eine Zuordnung der Tätigkeiten zu ermöglichen. Die Angabe der Beschäftigtenzahl in Stufen nach Absatz 1 Nummer 5 wird weiter gefasst. Anzugeben ist die Gesamtanzahl aller Beschäftigten, die an der Interessenvertretung mitwirken, auch etwa indem sie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 2 c und d), zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise an der Interessenvertretung durch Unterstützungsleistungen mitwirken. In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird aufgenommen, dass Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen anzugeben haben, wenn sie selbst Mitglied in anderen Organisationen (insb. Dachverbänden, Interessengemeinschaften etc.) sind.

bb) Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden eine Folgeänderung und eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Der bisherige Verweis auf Absatz 1 Nummer 8 bis 10 wird aufgrund der Konkretisierungen in Absatz 1 zu einem Verweis auf Absatz 1 Nummer 6 bis 8.

cc) Zu Absatz 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 3 wird neu gefasst. Ergänzend zu der bisherigen jährlichen Aktualisierungspflicht werden nunmehr spezifische Aktualisierungsvorgaben aufgenommen. Mit den spezifischen Vorgaben wird sichergestellt, dass das Register weitgehend einen aktuellen Stand hat. Die Regelungen zur Veröffentlichung werden in den neu eingefügten § 4 zur Registereinrichtung und Registerführung aufgenommen.

dd) Zu Absatz 4

Absatz 4 wird neu eingefügt. Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. Eine Übertragung aus dem aktiven Lobbyregister in diese Liste wird vorgenommen, wenn dem Deutschen Bundestag mitgeteilt wird, dass keine Interessenvertretung mehr betrieben wird bzw. bei unterlassener Aktualisierung nach § 4 Absatz 4 Satz 3. Eine Entfernung aus der Liste erfolgt erst nach 18 Monaten, um auch zurückliegende Einflussnahmen, die sich auf den aktuellen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auswirken können, öffentlich zugänglich zu machen. Die Frist orientiert sich an der Dauer von Gesetzgebungsverfahren, auf die das Handeln ehemaliger Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Einfluss haben kann. Die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle zum Zwecke der Durchführung etwaiger Verfahren nach § 7 gespeichert.

Entsprechend werden auch Einträge freiwillig registrierter Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in diese Liste übertragen, wenn diese mitteilen, dass sie künftig auf ihren Eintrag im Lobbyregister verzichten möchten.

d) Zu § 4

§ 4 wird aufgrund der Einbeziehung der Bundesregierung in den Anwendungsbereich des Gesetzes neu eingefügt; die das Register betreffenden Regelungen werden hier zusammengefasst und präzisiert.

aa) Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Deutsche Bundestag die zuständige Stelle für die Führung des Lobbyregisters sein wird. Die Einzelheiten der Registerführung werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung geregelt. Diese von der registerführenden Stelle zu schaffende Eintragungsmöglichkeit wird benutzerfreundlich und zudem so ausgestaltet werden, dass die Eintragung vor allem durch die Selbstzuordnung zu bestimmten Kategorien und nur ergänzend durch Freitext oder das Hochladen von Dokumenten erfolgen kann. Neben entsprechenden Erläuterungen auf der Homepage des Registers wird die registerführende Stelle auch eine Möglichkeit zu telefonischen Rückfragen anbieten, um insbesondere weniger professionell aufgestellten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Hinweise für eine korrekte Eintragung geben zu können.

bb) Zu Absatz 2

Es werden redaktionelle Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2 vorgenommen. Dabei wird sprachlich klargestellt, dass die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichtet sind, sich aktiv in einer dafür vorgesehenen Internetanwendung einzutragen. In Satz 2 zweiter Halbsatz wird eine Ausnahme von der öffentlichen Bereitstellung der Eintragungen neu eingeführt: Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und elektronische Kontaktdaten natürlicher Personen werden nicht veröffentlicht; gleiches gilt für den Wohnort der Geberin oder des Gebers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

cc) Der neu eingefügte Absatz 3 sieht vor, dass Zeitpunkt der Eintragung und letzte Aktualisierung automatisch angezeigt werden.

dd) Absatz 4 wird neu angefügt. Ziel der Kennzeichnung ist es, das Register auf einem aktuellen Stand zu halten und die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anzuhalten, die jährliche Aktualisierungsvorgabe zu erfüllen. Hinsichtlich der Entfernung aus dem Register wird ein gestuftes System eingeführt, indem die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zunächst zur Aktualisierung aufgefordert werden. Erst nach einer Frist von drei Wochen und einem erneuten Hinweis auf die anstehende Kennzeichnung als „nicht aktualisiert“ wird diese Kennzeichnung durchgeführt. Damit soll einerseits vermieden werden, dass im Register inaktive Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt werden, andererseits eine verhältnismäßige Regelung gefunden werden. Sofern keine Aktualisierung innerhalb von 18 Monaten nach der letzten Eintragung oder Aktualisierung

erfolgt, werden die Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter aus Transparenzgründen zunächst auf der Liste früher eingetragener Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weitergeführt.

ee) Zu Absatz 5

Nach dem Vorbild des § 23 Absatz 2 des Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten wird eine Vorschrift ergänzt, die Personen, die sich im Register eintragen müssen, vor Bedrohungen oder tätlichen Angriffen schützen soll, indem die Veröffentlichung der Eintragungen im Register beschränkt oder ausgesetzt werden kann. Einige zivilgesellschaftliche Organisationen sehen sich bedauerlicherweise extremistischen oder anderen insbesondere gewalttätigen Anfeindungen ausgesetzt, die eine solche Ausnahmeregelung angezeigt erscheinen lassen. Die registerführende Stelle entscheidet anhand der vorgetragenen Tatsachen.

ff) Zu Absatz 6

Soweit sich aus dem Gesetz ergibt, dass Angaben nur nichtöffentlich in das Register eingetragen werden, muss auch bei der Registerführung sichergestellt werden, dass keine schutzwürdigen Belange der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch sonstige Datenweitergabe verletzt werden. Gleichwohl kann, soweit eine Eintragung vorzunehmen ist, geprüft werden, ob eine solche vorliegt und ob Angaben übereinstimmen. Dies gilt z.B. bei Anträgen auf Hausausweise, aber auch wenn etwa vor einer Anhörung geprüft wird, ob zur Einladung vorgesehene Personen sich eingetragen haben. Schließlich kann bei einem Verdacht auf unrichtige Angaben auch ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Gibt eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter gemäß § 5 Absatz 5 an, eingetragen zu sein, so kann durch eine in Satz 3 genannte Anfrage die Tatsache der Eintragung geprüft werden.

e) Zum neuen § 5 (bisheriger § 3)

Der bisherige § 3 wird als Folgeänderung zum neuen § 5 und wird inhaltlich teilweise neu gefasst.

aa) Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass Bundestag und Bundesregierung einen einheitlichen und verbindlichen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Zivilgesellschaft vorgeben.

bb) Zu Absatz 3

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen diesen Verhaltenskodex annehmen. Zusätzlich können jedoch auch noch weitere Verhaltenskodizes angegeben und in das Register hochgeladen werden, auf deren Grundlage die Interessenvertretung betrieben wird.

cc) Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 erläutert die Pflicht der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, richtige, vollständige, aktuelle und nicht irreführende Angaben zu machen.

dd) Zu Absatz 8

Durch Absatz 8 wird die registerführende Stelle ermächtigt, ein Prüfverfahren einzuleiten, wenn mit konkreten Fakten unterlegte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine eingetragene Interessenvertreterin oder ein eingetragener Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den nach Absatz 2 festgelegten Verhaltenskodex verstoßen hat. Hinweise, die nur durch Vermutungen unterlegt sind, führen nicht zur Einleitung eines Prüfungsverfahrens. Die registerführende Stelle ermittelt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, ob ein Verstoß vorliegt und gibt der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt die registerführende Stelle einen Verstoß fest, ist dieses der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter mitzuteilen. Ein nicht unerheblicher Verstoß wird unter Angabe der Art des Verstoßes im Lobbyregister veröffentlicht.

Der Eintrag des Verstoßes wird nach Ablauf von 24 Monaten aus dem Lobbyregister entfernt. Falls Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in der Zwischenzeit angezeigt haben, dass sie keine Interessenvertretung mehr ausüben, wird der Eintrag nach Ablauf von 24 Monaten auch aus der Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter entfernt.

ee) Zu Absatz 9

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 9. Es wird ergänzt, dass für die Verwendung des Hinweises „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ im Register auch keine festgestellten Verstöße nach § 5 Absatz 8 oder keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthalten sein darf. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Gestattung erfasst auch weitere Synonyme wie z. B. „registrierte Interessenvertretung“.

f) Zum neuen § 6 (bisheriger § 4)

Der bisherige § 4 wird als Folgeänderung zu § 6.

aa) Zu Absatz 1

Es wird als Folgeänderung ergänzt, dass das Register auch keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder festgestellte Verstöße nach § 5 Absatz 8 enthalten darf. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

bb) Zu Absatz 2

Nach § 70 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages kann ein Ausschuss zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. In Absatz 2 wird daher konkretisiert, dass eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen als Auskunftsperson nur dann stattfinden soll, wenn keine Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden, keine Verstöße nach § 5 Absatz 8 festgestellt wurden und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

cc) Zu Absatz 3

Es wird neu geregelt, dass eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nur durchgeführt wird, wenn Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigern, keine Verstöße nach § 5 Absatz 8 festgestellten wurden und das Register keine Kennzeichnung enthält, dass die Eintragung „nicht aktualisiert“ ist.

g) Zu § 7

Der bisherige Artikel 2 wird als § 7 in das Lobbyregistergesetz übernommen. Dieser übernimmt weitgehend den Regelungsinhalt der in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Denn Bußgeldvorschriften sind aus rechtssystematischen Gründen vorzugsweise dort zu verorten, wo auch die verwaltungsrechtlichen Pflichten, die sie bewahren, geregelt sind. Dies ist regelmäßig das jeweils spezielle Gesetz, hier konkret das neue Lobbyregistergesetz.

Darüber hinaus wurde die Bußgeldvorschrift mit Blick auf Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit konkretisiert und präzisiert. Dabei wurde auch in die Prüfung einbezogen, dass die detaillierte Eintragungspflicht nicht nur für professionelle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gilt, sondern auch für kleinere Organisationen, die z. B. soziale Anliegen verfolgen. Um dort mögliche unabsichtliche Fehler bei der Eintragung von vornherein deutlicher von Vorsatz abzugrenzen, wird die Differenzierung schon in der Norm selbst beim Bußgeldrahmen vorgenommen. Die Handhabung durch die Bußgeldstelle wird dadurch schon aus der Norm erkennbar vorgezeichnet; dass auch nach allgemeinen Grundsätzen ohnehin eine verhältnismäßige Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erfolgen muss, wird damit zusätzlich unterstrichen.

Zudem wird festgelegt, dass auch freiwillige Eintragungen nach § 2 Absatz 5, die den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, bußgeldbewehrt sind. Damit soll erreicht werden, dass auch diese mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden.

h) Zu § 8

§ 8 wird neu angefügt. Bei Inkrafttreten des Gesetzes werden zahlreiche Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gleichzeitig eintragungspflichtig. Um ausreichend Zeit für die Vornahme der Eintragung in der noch zu

schaffenden Internetanwendung zu gewähren, wird für einen Übergangszeitraum von zwei Monaten angeordnet, dass alle in diesem Zeitraum erfolgenden Eintragungen als unverzüglich vorgenommen gelten, so dass die Interessenvertreterinnen und -Interessenvertreter nicht mit § 2 Absatz 1 Satz 2 in Konflikt geraten können. Der Ansturm zur Eintragung in das Lobbyregister soll dadurch zeitlich entzerrt werden, damit die Funktionsfähigkeit der Online-Eintragung technisch sichergestellt werden kann.

i) Zu § 9

§ 9 wird neu angefügt.

aa) Zu Absatz 1

Zur Erhöhung der Transparenz der Interessenvertretungspraxis und des Verwaltungshandelns der registerführenden Stelle wird alle zwei Jahre ein Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters veröffentlicht.

bb) Zu Absatz 2

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird erstmals im Rahmen einer Evaluierung geprüft, ob die Regelungen auch tatsächlich die beabsichtigten Wirkungen entfalten und ob sich das Verfahren der Registerführung in der Praxis bewährt.

j) Zu § 10

§ 10 wird neu angefügt.

Die Vorschrift regelt das Datum des Inkrafttretens.

Berlin, den 24. März 2021

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Britta Haßelmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.